

Zum Gebrauch von Tintenstiften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **22 (1931)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-983914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Gebrauch von Tintenstiften.

Im Anschluss an die in Band XX 1929, Seite 215 der vorliegenden Zeitschrift erschienene Mitteilung des Herrn Dr. Fauconnet, betitelt: «Nécrose chimique aseptique, consécutive à des piqûres avec crayon d'aniline (violet de méthyle)» lassen wir nachstehend eine im Reichsgesundheitsblatt 1931, No. 38 veröffentlichte Verfügung des Reichspostministers vom 8. April 1931 folgen, wonach die Beamten der Reichspost durch ein in allen Dienststellen anzubringendes Merkblatt zur Vorsicht beim Gebrauch von Tintenstiften angehalten werden sollen. Das Merkblatt hat folgenden Wortlaut:

Vorsicht bei Benutzung von Tintenstiften!

1. Vermeide jede Verletzung durch einen Tintenstift!
2. Lass keinen Tintenstiftstaub in Wunden gelangen! Wenn du offene Wunden an der Hand oder an den Fingern hast, spitze keinen Tintenstift an! Bitte einen andern darum! Auch sonst wende beim Spitzten Vorsicht an!
3. Hüte deine Augen vor herumfliegenden Splittern von Tintenstiften! Blase deshalb niemals Tintenstiftstaub und vom Anspitzen herrührende Reste von Tintenstiftminen weg!
4. Feuchte nie einen Tintenstift mit der Zunge an!
5. Vermeide überlange und überscharfe Spitzen an Tintenstiften! Sie sind eine Gefahr für dich und andere!
6. Sichere die Spitze durch eine Schutzhülse, besonders wenn du den Stift in der Tasche trägst!
7. Hast du dir eine Verletzung durch einen Tintenstift zugezogen, eine Wunde mit dem Farbstoff verschmutzt, oder ist dir etwas von ihm ins Auge gekommen, so gehe sofort zum Arzt! Brich die Behandlung nicht ab, bevor der Arzt es dir sagt!

* * *

Wenn der Farbstoff des Tintenstifts durch Einbohren der Mine in die Haut oder als Staub in die Blutbahn gerät, so sind Gesundheitsschädigungen — unter Umständen mit ernstesten Folgen — möglich. Auch durch winzige Verletzungen der Zunge oder der Mundschleimhäute kann der Farbstoff in das Blut gelangen. In die Augen geratene Teilchen von Tintenstiftminen verursachen oft schwer heilende Verätzungen.
